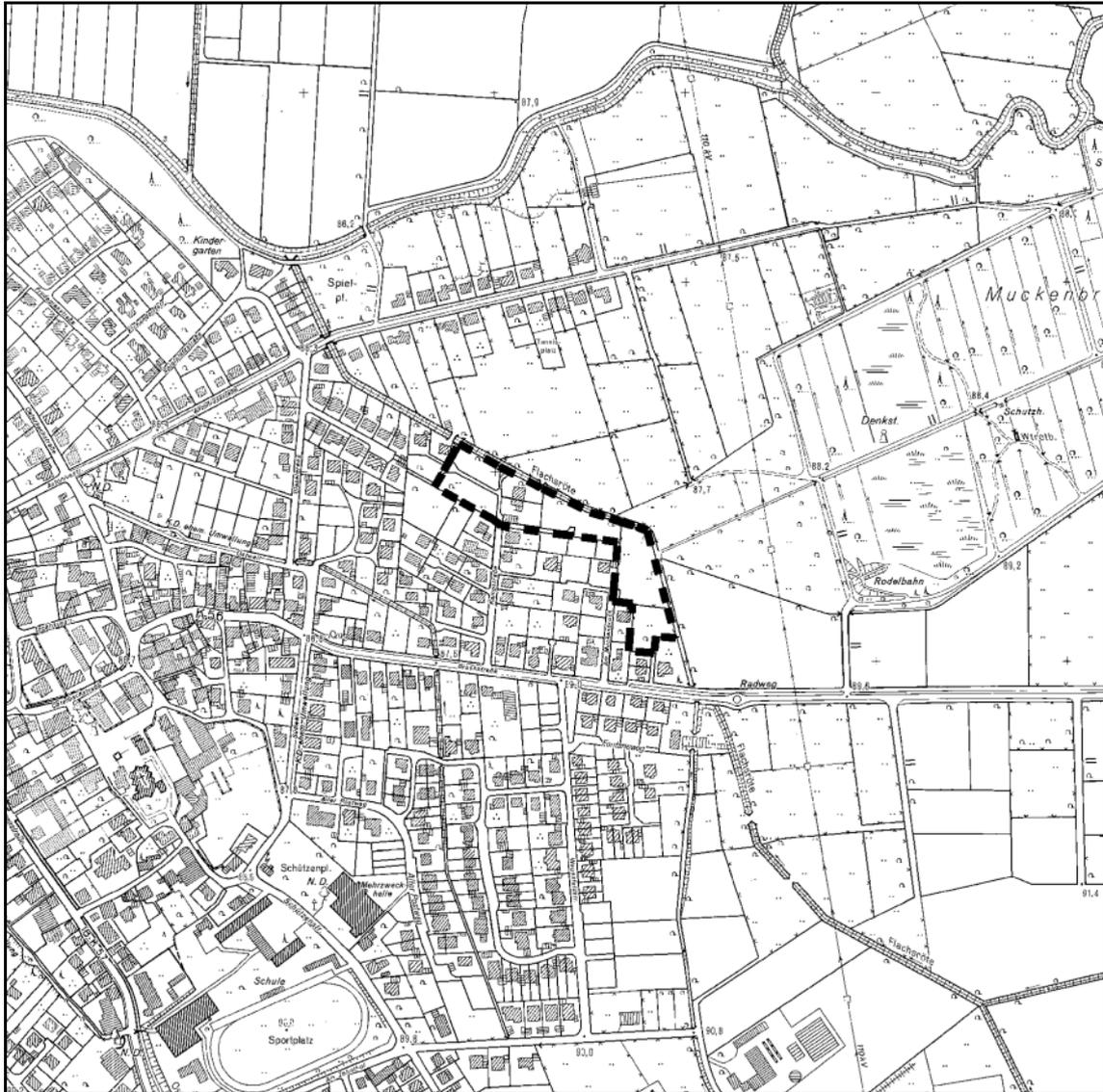


# Begründung und Umweltbericht

zum

## Bebauungsplan Nr. 32 „Westernkötter Bruch“ der Stadt Erwitte im Stadtteil Bad Westernkotten

Soest, im November 2006



**HELLWEG**

*...Region im Herzen Westfalens*

## **1. Allgemeine Grundlagen der Planung**

### **1.1. Anlass und Ziel der Planung**

Zum Zeitpunkt der aus den 80-er und 90-er Jahren stammenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13 „Kampstraße“ und Nr. 16 „Muckenbruch“ incl. ihrer Änderungen, die das o. g. Plangebiet tangieren bzw. überdecken, standen die Überschwemmungsbereiche der Gieseler den Wünschen der Grundstückseigentümer bei der Festlegung der überbaubaren Flächen dahingehend entgegen, dass in der Nähe zur Flachsrothe keine Bebauung ausgewiesen werden konnte. Durch die Neuberechnung der Überschwemmungsgebiete hat sich diese Situation aber grundlegend geändert, so dass von den Anwohnern vermehrt Planungsabsichten an die Stadt Erwitte herangetragen werden, die eine Verdichtung in einem Teil dieses Bereichs zum Ziel haben. Mit der o. g. Änderung soll nun in einem städtebaulich sinnvollen Rahmen eine Erweiterung und Ergänzung der überbaubaren Flächen erfolgen. Es handelt sich hierbei, neben geringfügigen Anpassungen der bestehenden überbaubaren Flächen, um weitere zusätzliche Bauflächen, die innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes über einen Stichweg bzw. ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen werden und weitestgehend eine Abrundung der Bebauung darstellen. Um für diesen Bereich eine einheitliche Struktur und gleichzeitige Verbindung zwischen den beiden o. g. Bebauungsplänen zu schaffen, werden Teile dieser Bebauungspläne in den neuen Bebauungsplan Nr. 32 „Westernkötter Bruch“ übernommen und mit an die Umgebungsbebauung angepassten Festsetzungen versehen.

### **1.2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Westernkötter Bruch“ liegt am nordöstlichen Ortsrand von Bad Westernkotten, nördlich der Bruchstraße und südlich der Flachsrothe. Die Grenzen des Plans verlaufen im Norden und Osten entlang der Flachsrothe. Im Süden und Westen verspringt die Grenze mehrmals oberhalb der vorhandenen Bebauung an der Straße „Am Muckenbruch“ und der „Kampstraße“.

Die genaue Abgrenzung des ca. 1,4 ha großen Plangebiets ist in dem Planteil im Maßstab 1:500 festgesetzt und ersichtlich.

### **1.3. Bestehende Verhältnisse**

Das Bebauungsplangebiet ist zum größten Teil bereits in den o. g. Bebauungsplänen mit überbaubaren Flächen, Verkehrsflächen und Grünflächen überplant. Auf den Flurstücken 808, 994 und 995 wurden bereits Gebäude errichtet. Straßen sind vorhanden. Das Gebiet hat bis auf das Flurstück 955 am Ende des privaten Weges den Charakter eines Innenbereichs gem. § 34 BauGB. Dieses Flurstück hat lt. Bebauungsplan Nr. 16 den Status einer landwirtschaftlichen Fläche und im östlichen Teil ist hier eine Pflanzfläche festgesetzt. In der Örtlichkeit stellt sich hier z. Z. eine Grünfläche (Wiese) dar, die dem Gebäude Kampstraße Nr. 14 zu zuordnen ist. Der Rand der Flachsrothe ist in diesem Bereich stark mit Gehölzgruppen eingegrünt.

## **2. Bauleitplanerische Vorgaben**

### **2.1. Landes- und Regionalplanung**

Der Ortsteil Bad Westernkotten liegt im Landesentwicklungsplan (LEP) außerhalb des Freiraums mit Anbindung an das Grundzentrum Erwitte und ist im Gebietsentwicklungsplan (GEP) von 1995 als Wohnsiedlungsbereich dargestellt. Am östlichen Rand des geplanten Gebietes verläuft die Grenze eines Bereichs für den Schutz der Natur sowie die Überschwemmungsbereiche der Gieseler.

### **2.2. Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Erwitte stimmt durch die 44. Änderung mit Wirkung zum 31.05.2000 zum größten Teil mit den Festsetzungen des Bebauungsplans überein. Von einer Änderung wird abgesehen, da die geringen Unterschiede wegen der Kleinteiligkeit im Maßstab 1:10.000 nur schwer darstellbar sind und die Grundzüge der Planung sowie der Gebietscharakter nicht beeinträchtigt werden.

## 2.3 Sonstige Planungen

Weitere Planungen mit Auswirkungen auf das o. g. Gebiet liegen nicht vor.

## 3. Bauleitplanung und Gestaltung

### 3.1. Städtebauliches Konzept

Der Bebauungsplan lehnt sich an die Strukturen und Nutzungen der für das Gebiet bisher maßgebenden Bebauungspläne an. In Anlehnung an die südliche Umgebungsbebauung wird daher im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind verschiedene Gebäudetypen entwickelbar. So können, bei einer ausnutzbaren Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und 0,4 in eingeschossiger Bauart Gebäude entstehen, wie man sie auch in der näheren Umgebung wieder findet und typisch für den Ortsteil Bad Westernkotten sind. Da sowohl Einzel- wie auch Doppelhäuser mit unterschiedlichen Dachformen möglich sind, kann ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild entstehen. Weiterhin bewirkt die einschränkende Höhenfestsetzung des Firstes, dass der Charakter des Ortsrandes und des Landschaftsbildes in diesem Bereich in seiner Höhenentwicklung nicht durch überproportionale bauliche Anlagen zerstört wird, da durch den bestehenden Grüngürtel sowie die festgesetzten Erhaltungsflächen mit Bindungsmaßnahmen entlang der Flachsroße dieser in seiner Fernwirkung von außen hierbei immer noch primär durch die natürlichen Elemente geprägt wird. Um die ungeordnete städtebauliche Entwicklung von Wohnraumverdichtungen mit all ihren negativen Folgen der Stellplatz-, Appartement- und Zweitwohnungsproblematik zu unterbinden, wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden je nach Gebäudetyp auf zwei in Einzelhäusern und zwei pro Doppelhaushälfte begrenzt.

### 3.2. Verkehrserschließung

#### 3.2.1. Äußere Erschließung

Die Anbindungen des o. g. Plangebiets an das örtliche Straßennetz erfolgt über die „Bruchstraße“.

#### 3.2.2. Innere Erschließung

Die innere Erschließung erfolgt über zwei Stichstraßen „Am Muckenbruch“ und „Kampstraße“, von der noch ein weiterer Stichweg als festgesetzte private Verkehrsfläche die Erschließung von zwei überbaubaren Flächen ermöglicht. Im südöstlichen Teil werden zwei überbaubare Flächen durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen.

#### 3.2.3. Öffentlicher Personennahverkehr –ÖPNV-

Eine Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) liegt an der Bruchstraße.

### 3.3. Ver- und Entsorgung

#### 3.3.1. Altlasten

In dem o. g. Gebiet sind Altlastenverdachtsstandorte nicht bekannt

#### 3.3.2. Energieversorgung / Kommunikationsnetz

Es wird gewährleistet, dass die Versorgungsträger die zukünftigen Grundstücke an die Versorgungsnetze anschließen.

#### 3.3.3. Wasserwirtschaft

##### 3.3.3.1. Trink- und Brauchwasser

Der Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz der Lörmecke Wasserwerke wird sichergestellt.

### 3.3.3.2. Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Bad Westernkotten hat ein gut funktionierendes Abwasser-Trennsystem mit Anschluss an die Zentralkläranlage, in das auch das anfallende Regen- und Abwasser aus dem o. g. Bebauungsplangebiet eingeleitet werden soll.

### 3.4. Immissionsschutz

Immissionsbelastungen für die (zukünftigen) Bewohner durch Lärm, Staub oder Gerüche sind durch in der Nähe liegende Hauptverkehrsstraßen oder Betriebe nicht gegeben.

### 3.5. Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-93750, Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16, Abs. 4 DSchGNW).

## 4. Grünplanung

### 4.1. Grünordnerisches Konzept

Die Stadt Erwitte ist bemüht, bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Bebauungspläne, diese so weit wie möglich gering zu halten. Ausgleichsmaßnahmen sind dabei natürlich vorrangig im Plangebiet selbst anzustreben, wenn durch die festgesetzten Maßnahmen eine sinnvolle ökologische Aufwertung des Gesamtbereichs erfolgt. Das o. g. Bebauungsplangebiet bietet sich für Maßnahmen, die z. T. einen angemessenen Ausgleich bewirken, entlang der Flachsroße an. Darum soll durch einen breiten Grüngürtel an diesem Bachlauf das Baugebiet gegliedert und der Ortsrand neu gestaltet werden. Ein Großteil dieser Maßnahmen ist schon in den Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 16, 1. Änderung festgesetzt worden, so dass sich für den daraus entwickelten Bebauungsplan Nr. 32 überwiegend nur noch im Bereich der Flurstücke 829, 949 und 955 neuer Handlungsbedarf ergibt

### 4.2. Eingriffsregelung

Die Nähe zu den bebauten Bereichen Bad Westernkottens im Süden und die im überwiegenden Plangebiet liegenden ökologisch nicht sehr wertvollen Ackerflächen gaben den Ausschlag für eine Überplanung dieses Bereichs.

Allerdings wird mit diesem Bebauungsplan ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. §1a BauGB ermittelt und kompensiert werden muss.

### 4.3. Kompensationsermittlung

Für die Bewertung wurde die Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zu Hilfe genommen. Die Veränderungen des Bestandes aber auch schon festgesetzten Nutzungen auf den Flurstücken entlang der Flachsroße wurden analysiert und mit einem Faktor versehen. Die daraus resultierende Bilanzierung ist Bestandteil dieser Begründung (s. Anhang). Als Ergebnis dieser Ermittlung bleibt festzuhalten, dass in dem Bebauungsplangebiet noch ein Defizit von 855 Wertpunkten entsteht, was einer Ausgleichsfläche z. B. mit der Wertigkeit 6 von ca. 215 m<sup>2</sup> auf einer reinen Ackerfläche mit der Wertigkeit 2 entspricht.

#### 4.4. Ausgleichsmaßnahmen

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die eine ausgleichende Wertigkeit besitzen und vorhandene Naturelemente gezielt in den Randbereichen schützen und stärken sollen. So soll besonders der 5 bis 10 m breite Erhaltungstreifen mit zu ergänzenden Anpflanzungen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB entlang der Flachsroße im Norden eine Pufferzone zu den überbaubaren Flächen bilden. Zusammen mit den privaten Hausgärten der unbebauten Grundstücksflächen kann eine Kompensation jedoch nicht 100% im Gebiet erfolgen, so dass die Stadt Erwitte hierfür weitere Flächen aus ihrem Ausgleichs-Pool im Muckenbruch zur Verfügung stellt.

### 5. Umweltbericht

#### 5.1. Beschreibung der Festsetzungen für das Planvorhaben

##### 5.1.1. Angaben zum Standort

Der Standort für das Plangebiet ergab sich aus dem städtebaulichen Grundsatz, die Innenentwicklung eines Ortes zu stärken, und vorhandene Baulücken sowie Randbereiche einer sinnvollen baulichen Ergänzung zuzuführen.  
Weitere Ausführungen s. a. 1.2.

##### 5.1.2. Art des Vorhabens

Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen Teile der Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 16 zusammengefasst und ergänzt werden. Eine bisherige Fläche für die Landwirtschaft soll dabei als ein 'Allgemeines Wohngebiet' gem. § 4 BauNVO mit einer Erhaltungsfläche gem. § 9 (1), Nr. 25b BauGB festgesetzt werden. D. h. dieses ausgewiesene Gebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig bzw. unzulässig sind die im Legendenkatalog zum Bebauungsplan beschriebenen Nutzungen.  
Weitere Ausführungen s. a. 3.1 und Planteil.

##### 5.1.3. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden für dieses Wohngebiet beträgt etwa 1,4 ha, wovon aber bereits mehr als 1,1 ha in den o. g. Bebauungsplänen als Wohn- und Ausgleichsflächen überplant sind. Eine Nutzungsänderung wird in der Planung überwiegend nur auf den Flurstücken 829, 949 und 955 durch überbaubare Fläche sowie Verkehrsflächen von 1170 m<sup>2</sup>, einem Fußweg von 80 m<sup>2</sup>, einer Erhaltungsfläche mit Bindungen von 1830 m<sup>2</sup> und mit einem Anteil an Gartenland von 2285 m<sup>2</sup> eingeleitet.  
S. a. Kompensationsermittlung

#### 5.2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

##### 5.2.1. Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Bebauungsplangebiet am nordöstlichen Ortsrand von Bad Westernkotten mit einer Gesamtgröße von ca. 1,4 ha ist wie oben beschrieben Teil der Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 16 und als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Randbereich zur Flachsroße hin ist dabei als Grüngürtel mit Erhaltungszielen ausgewiesen, wobei die Fläche für die Landwirtschaft in dem Bereich des Flurstückes 955 z. Zt. als Gartenland genutzt wird.  
S. a. Bebauungspläne und 1.1 und 1.3.

##### 5.2.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Die Vorhaben des o. g. Bebauungsplans belasten die Anwohner nur durch ein geringfügig

erhöhtes Verkehrsaufkommen, dessen Lärmimmissionen aber weit unter den Richtwerten liegen. Die Wohnbebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die hier aber vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

#### 5.2.3. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die im Vorhabensgebiet vorkommende Fauna und Flora basiert auf der derzeitigen Nutzung, wobei seltene oder bedrohte Arten an dieser Stelle nicht bekannt sind. Die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung unterstützt diese Vermutung. Durch das Planvorhaben wird es daher zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen, sondern nur zu Verlagerungen. Vorhandene Pflanzen- und Tierstrukturen der näheren bebauten Umgebung werden sich in den zusätzlichen Grundstücken ebenfalls ansiedeln. Vorteilhaft ist dabei für viele Arten der Übergang zu den begrünten Randbereichen der Flachsroße.

#### 5.2.4. Schutzgüter Boden und Wasser

Auswirkungen sind durch das Vorhaben im Bereich Versiegelungen und Grundwasserbeeinträchtigungen geringfügig gegeben, werden aber durch das Abführen des Oberflächenwassers im Trennsystem gemildert.

Die geplante Bebauung hat durch ihre Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die neu berechneten Überschwemmungsgebiete der Gieseler und Flachsroße.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt.

#### 5.2.5. Schutzgüter Klima und Luft

Eine (größere) Bebauung führt zu Veränderungen der klimatischen Verhältnisse innerhalb der Siedlungsbereiche. Ansteigende Temperaturen und Frischluftminderung sind u. a. die Folgen, was sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen auswirkt. Diese, oft bei größeren Bebauungseinheiten zu beobachtenden Verschlechterungen des Stadtklimas, sind bei kleinteiligen Ortslagen mit einer aufgelockerten und niedrigen Bauweise kaum zu erwarten, so dass für Bad Westernkotten wesentliche und nachhaltige negative Veränderungen im Kleinklimabereich durch die geringe neue Bebauung ausgeschlossen werden können. Es ist sogar möglich, dass durch den Grüngürtel geringfügige positive Kleinklimaveränderungen auftreten.

#### 5.2.6. Schutzgut Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes wird vor allem durch die Hausgärten am Ortsrand und den Grüngürtel am Bachlauf der Flachsroße geprägt. Die Strukturen dieser Elemente werden durch die Neuplanung nicht wesentlich beeinflusst und bleiben gewahrt, wobei allerdings landwirtschaftliche Flächen entfallen. Der Ortsrand erhält durch den Ufersaum der Flachsroße einen markanten Abschluss.

#### 5.2.7. Schutzgut Kulturgüter

Kulturgüter sind nach dem derzeitigen Wissensstand im Bebauungsplangebiet nicht vorhanden.

#### 5.2.8. Schutzgut Sachgüter

Sachgüter bestehen in Form der landwirtschaftlichen Nutzfläche, deren Nutzung durch das Vorhaben entfällt, aber finanziell ausgeglichen wird.

#### 5.2.9. Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben

bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur aus, da durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Erholungsfunktion die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzgut Mensch:	Naherholungsbereich, Freiraum, ökonomisches Ertragsland
Schutzgut Pflanze:	Artenvielfalt im Bereich der Flachsröte, einseitig beeinflusste Pflanzendecke der strukturarmen Hausgärten
Schutzgut Tier:	an Uferrand und Hausgärten angepasste Tiergemeinschaften
Schutzgut Boden:	geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser:	Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima:	Kaltluftproduktion
Schutzgut Luft:	Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft:	dörfliche Randstrukturen mit Hausgärten, Hecken und Bachlauf

### 5.3. Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

#### 5.3.1. Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die im Bebauungsplan beschriebenen Festsetzungen des Vorhabens definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Der geplante Wohnbereich als bauliches Element verursacht Wirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	geringer Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche (Gartenland), unwesentliche Erhöhung der Lärmimmissionen, Verbesserung der Wohnsituation
Pflanze:	geringer Verlust von Vegetation, qualitative Erweiterung durch Pflanzfläche
Tier:	geringer Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der hausnahen Fauna und Habitate in der Pflanzfläche
Boden:	Verlust von natürlicher Erdoberfläche, Verlust von Retentionsraum
Wasser:	Versickerungsverlust von Oberflächenwasser, Abfluss in Vorfluter (Trennsystem)
Klima:	Veränderungen nicht erkennbar
Luft:	Veränderungen nicht erkennbar

Landschaft:	Elemente des Ortsrandes bleiben erhalten
Kultur-/ Sachgüter:	keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch den Bebauungsplan betreffen hauptsächlich die Bereiche Mensch sowie Landschaft und Natur.

#### 5.3.2. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Da aber im Vorfeld über die bestehenden Bebauungspläne bereits eine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich eingeleitet und verfestigt wurde, stellt die geringfügige bauliche Ergänzung eine planerisch sinnvolle und akzeptable Lösung dar.

#### 5.3.3. Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Ein überwiegender Teil der überbaubaren Flächen wurde auf die GRZ von 0,3 gemindert, was den Anteil der Gartenfläche erhöht. Die ökologischen Randbereiche werden durch Erhaltungsmaßnahmen geschützt.

#### 5.3.4. Ausgleichsmaßnahmen

In den o. g. Abschnitten 4.1 bis 4.4 sind Ausführungen zur Art und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemacht worden.

### 5.4. **Zusammenfassung des Umweltberichtes**

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch dieser Bauleitplan einen Eingriff in den Bestand dar. So sollen innerhalb der Fläche des o. g. Bebauungsplans ergänzend neue Wohnhäuser entstehen, die aus städtebaulichen Gründen (s. Abschnitt 1.1) notwendig sind. Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Vorfeld untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen Folgewirkungen zu erwarten sind. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bewirken, dass die negativen Begleiterscheinungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemildert werden und keine wesentlichen ökologischen Verluste entstehen.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung, die sich in der städtebaulich notwendigen Erweiterung der Wohnbauflächen für den Ortsteil Bad Westernkotten gründen, verhindern sollten.

## 6. **Sonstige planungs- und entscheidungsrelevanten Aspekte**

### 6.1. **Flächenbilanzierung**

Aus der Kompensationsermittlung (s. Anhang) ist die Flächenbilanzierung ersichtlich.

### 6.2. **Bodenordnung**

Keine Veränderungen

### 6.3. **Verfahren**

Der o. g. Bebauungsplan soll auf der Grundlage der §§ 1 - 4 und 8 - 10 BauGB erstellt werden

und beinhaltet die erforderlichen Mindestfestsetzungen gemäß § 30 BauGB.

#### **6.4. Monitoring**

Gemäß § 4c BauGB und der Anlage Nr. 3. b) ist die Gemeinde verpflichtet eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten durchzuführen. Durch die geringen Veränderungen im Bebauungsplan sind keine wesentlichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass ein Monitoring-Prozess von der Stadt Erwitte nicht eingeleitet werden muss.

Erwitte, den

Der Bürgermeister

